

# STELLUNGNAHME

## zum Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Hochschul- Qualitätssicherungsagenturen nach HS-QSG (Hochschul- Qualitätssicherungsagenturen-VO) BMWF-52.290/0032-I/6/2013

2. September 2013

Gemäß § 19 Abs. 1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 (HS-QSG 2011) können Audits nach §22 HS-QSG „durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur durchgeführt werden“. § 19 Abs. 2 sieht vor, dass seitens der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers „die Qualitätssicherungsagenturen gemäß Abs. 1 mittels Verordnung“ kundgemacht werden. Diese Verordnungsermächtigung in Abs. 2 ist allerdings nur unzureichend determiniert, da sie die drei unterschiedlichen Typen von Qualitätssicherungseinrichtungen, die in Abs. 1 genannt sind, nicht unterscheidet. Der Verordnungsentwurf versäumt es ebenfalls, diese Unterscheidung, die sich aber eindeutig aus den Bestimmungen des HS-QSG ergibt, entsprechend zu berücksichtigen: So kann es vom Gesetzgeber nicht intendiert sein, die Berechtigung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zur Durchführung von Audits über eine Verordnung zu regeln, wenn dies als Aufgabe der Agentur bereits in § 3 Abs. 3 HS-QSG ausdrücklich festgelegt ist. Ebenso unlogisch erscheint es, die zweite in Abs. 1 genannte Gruppe von Agenturen, nämlich jene, die EQAR-registriert sind, gesondert in der Verordnung anzuführen, da in den Erläuterungen zum HS-QSG dargelegt ist, dass die notwendigen Kriterien der Unabhängigkeit und internationalen Anerkennung durch die EQAR-Registrierung jedenfalls bereits als erfüllt anzusehen sind.

In den Erläuterungen zur Verordnung wird festgehalten, dass – unabhängig davon, welcher der drei oben genannten Gruppen eine Agentur angehört – die Agentur ihr Interesse an der Aufnahme in die Verordnung beim BMWF kundzutun hätte. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welcher gesetzlichen Bestimmung dieses Kriterium abgeleitet ist. Im Hinblick auf die Gruppe der EQAR-registrierten Agenturen führt die Einführung dieses Kriteriums zur willkürlichen Einschränkung der gesetzlich vorgesehenen Wahlmöglichkeit der Universitäten. Unverständlich erscheint es im Fall der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, da diese dann konsequenterweise gegenüber dem BMWF ihr Interesse an einer ihr gesetzlich zugeordneten Aufgabe bekunden müsste.

## STELLUNGNAHME

**Die uniko empfiehlt daher dringend, die Verordnung auf Agenturen aus der dritten der in § 19 Abs. 1 genannten Gruppe („andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagenturen“) zu beschränken und als Kriterien für die Aufnahme nur jene der Unabhängigkeit und der internationalen Anerkennung heranzuziehen, da die Verordnung andernfalls im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung wäre.**

Zusätzlich zu den im Entwurf unter § 1 Abs. 3 angeführten Qualitätssicherungsagenturen wiederholt die uniko die Empfehlung, folgende international anerkannte und unabhängige Einrichtungen in die Verordnung aufzunehmen:

- Association to Advance Collegiate Schools of Business (AACSB)
- European Association of Conservatoires (AEC)
- European League of Institutes of the Arts (ELIA)

Da keine der bisher aufgenommenen Qualitätssicherungsagenturen über die notwendige Expertise im Kunstbereich verfügt, ist es aus Sicht der Kunstuniversitäten dringend geboten, die genannten Agenturen zu berücksichtigen, um der spezifischen Situation der Kunstuniversitäten gerecht zu werden.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz  
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.  
Präsident